

II-973 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

18.1.1966

394/A.B.  
zu 380/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,  
betreffend Spitzeltätigkeit italienischer Staatspolizisten auf österreichischem Staatsgebiet.

-.-.-.-.

Zu der von den Herren Abgeordneten Mahnert und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 18.11.1965 gestellten Anfrage, betreffend Spitzeltätigkeit italienischer Staatspolizisten auf österreichischem Staatsgebiet, beehe ich mich mitzuteilen:

1.) Den österreichischen Sicherheitsbehörden sind bisher keine Hinweise für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit italienischer Staatspolizisten auf österreichischem Staatsgebiet bekanntgeworden. Die Anfrage beruft sich auf eine ganz allgemein gehaltene Mitteilung einer österreichischen Tageszeitung (vermutlich die Ausgabe der "Tiroler Tageszeitung" vom 16.11.1965), ohne konkrete Angaben zu enthalten, die eine Überprüfung ermöglichen würden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das gegenständliche Gerücht darauf zurückzuführen ist, dass italienische Sicherheitsorgane auf Grund eines Übereinkommens mit Italien die Pass- und Zollkontrolle auf österreichischem Gebiet in jenen Zügen vornehmen, die zwischen den Bahnstationen Innsbruck-Hauptbahnhof und Brenner verkehren. Diese italienischen Beamten geniessen während ihres Aufenthaltes in der Tiroler Landeshauptstadt eine gewisse Bewegungsfreiheit. Ein Missbrauch des eingeräumten Gastrechtes ist aber bisher nicht festgestellt worden.

2.) Die Beantwortung zu Punkt 2 der Anfrage ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

3.) Die Sicherheitsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, jede fremde nachrichtendienstliche Tätigkeit in unserem Lande zu unterbinden. Dieser Aufgabe sind sie, wie die Erfolge aus jüngster Zeit beweisen, bisher auch mit Erfolg nachgekommen. Ich sehe daher keinen Anlass, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in dieser Hinsicht einer Überprüfung zu unterziehen, bin aber selbstverständlich bereit, eine solche anzurufen, falls konkrete Hinweise ein derartiges Vorgehen erforderlich machen sollten.

-.-.-.-.